

Unser Schutzkonzept

Kita Pusteblume

Kita Pusteblume
Hinterm Graben 20
67157 Wachenheim
Tel: 06322-92520

1. Einleitung

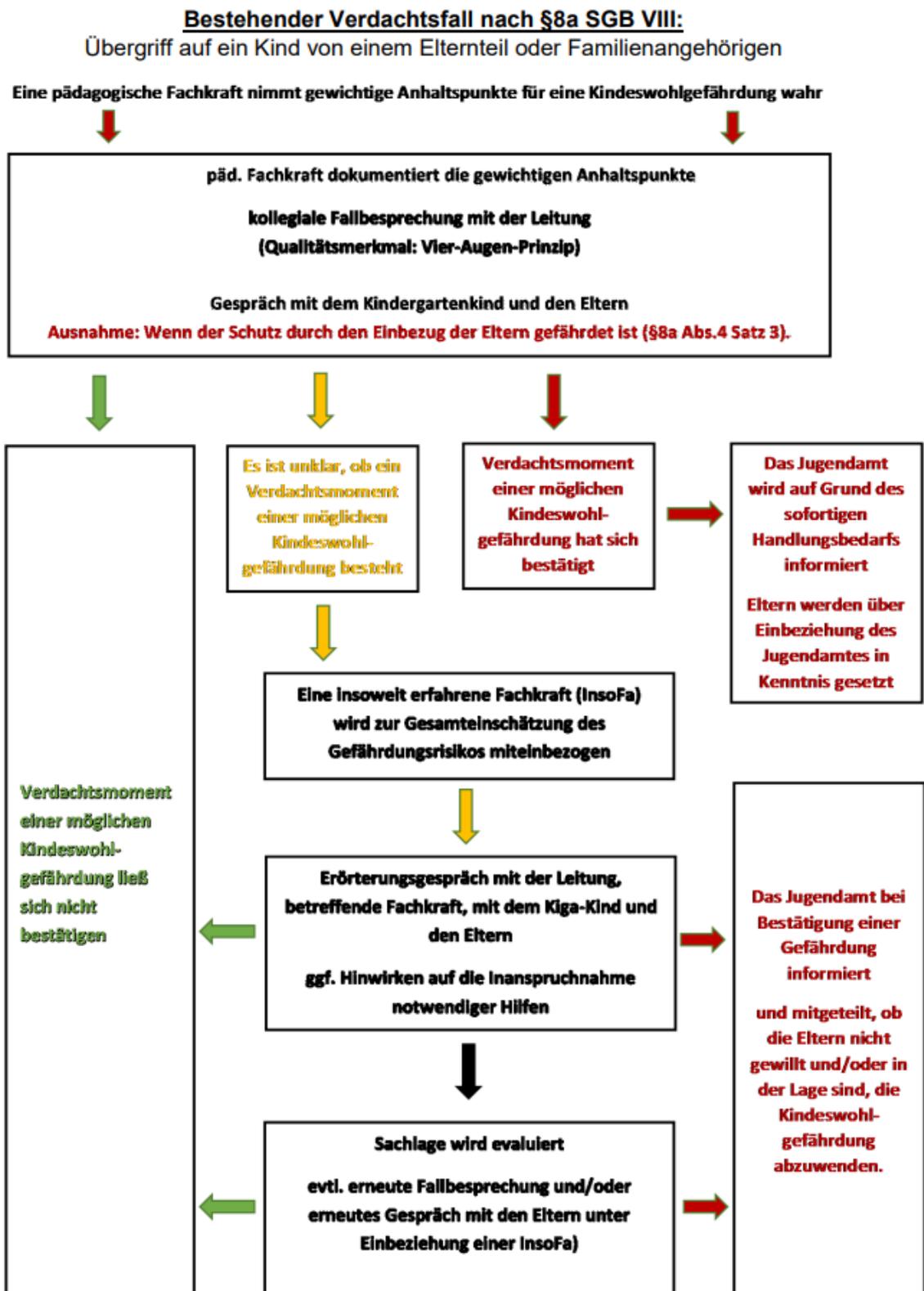
Eine gesunde, seelische und körperliche Entwicklung und ein umfassendes Wohlergehen des Kindes werden als Kindeswohl bezeichnet. Für dieses Kindeswohl sorgen die Eltern und wir als Kita sind unterstützend tätig. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist es die Pflicht von Erzieherinnen, hier aufmerksam hinzusehen und ggf. tätig zu werden. Dabei ist genau zu beobachten und abzuwägen, was als Kindeswohlgefährdung zu bezeichnen ist.

2. Definition von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt). Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein. Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

4. Schutz von Kindern Kinderschutz ist ein wichtiges und selbstverständliches Thema, dem wir uns in unserer Arbeit aufmerksam widmen. Das, was Kindern gut bzw. wohltut, wird in erster Linie von Eltern bestimmt und festgelegt. Dies ist als gesetzliche Grundlage im Grundgesetz geregelt. Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Abs. 2 „Pflege und Erziehung des Kindes sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvorderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html Somit haben Eltern die Verantwortung, ihr Kind zu unterstützen, zu fördern und es in seinem Lebensalltag zu begleiten.

2.1 Handlungsplan/ Maßnahmen



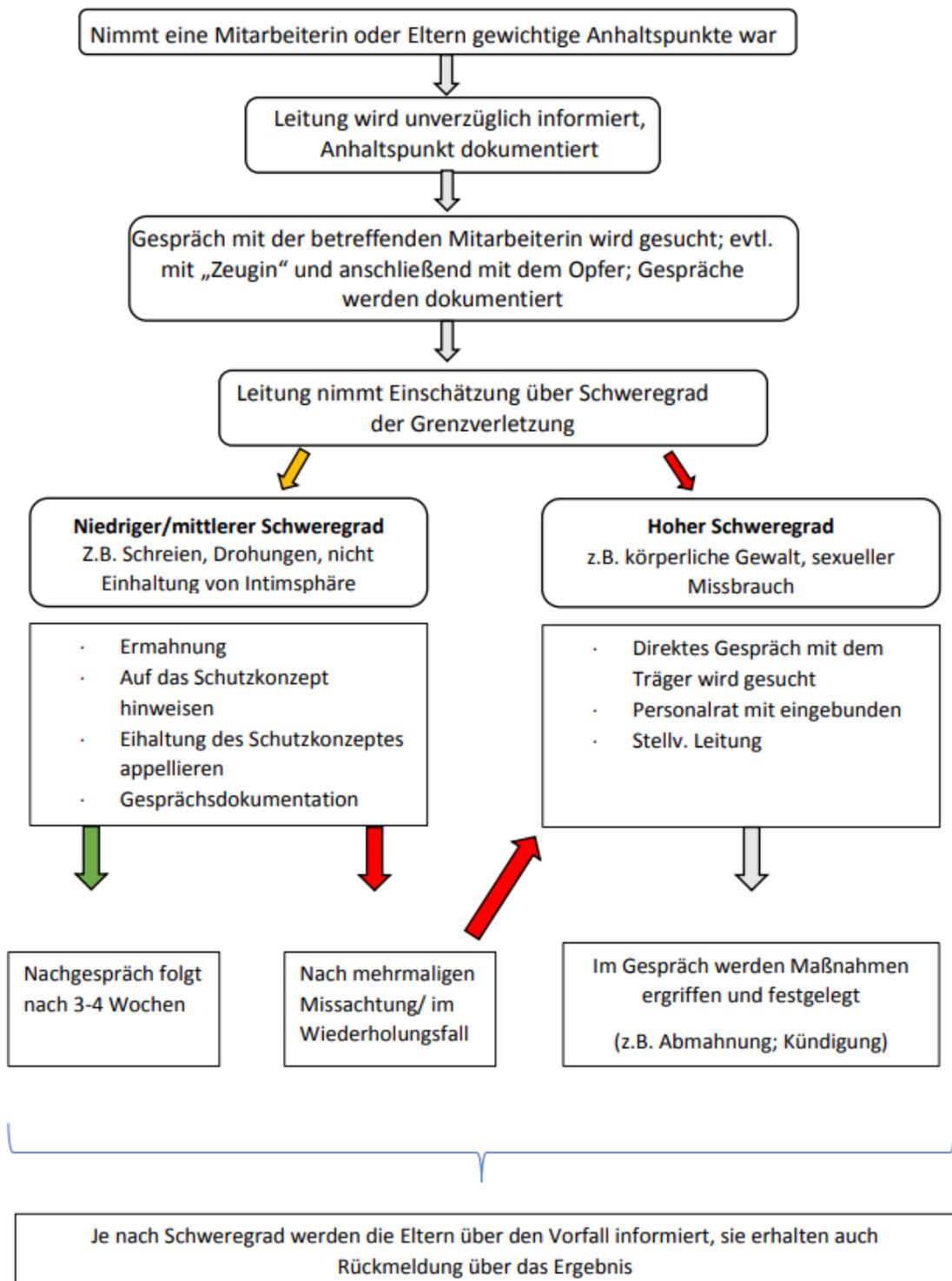
Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGBIII sollen die Handlungsschritte im vorliegenden Schaubild die Mitarbeiter dabei unterstützen, im Verdacht einer Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln. Eine gemeinsame kollegiale

Fallberatung mit der Leitung soll eine emotionale Überreaktion vermeiden und den Blick für alle möglichen Hypothesen offenhalten. Entstehen bei der Gefährdungsanalyse im Rahmen der kollegialen Fallberatung Unsicherheiten, besteht die Möglichkeit über das Jugendamt Bad Dürkheim einen Ersterhebungsbogen anzufordern. Dies ermöglicht, Anhaltspunkte in den verschiedenen Ebenen besser erkennen zu können. Sobald jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen wurde, übernimmt automatisch das Jugendamt Bad Dürkheim die Hauptverantwortung über weitere Maßnahmen. Der Träger hat die Aufgabe geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Handlungsschritte sicherzustellen. Liegt ein Fall einer dringenden Kindeswohlgefährdung vor oder Eltern sind nicht bereit oder in der Lage bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so wird das Jugendamt Bad Dürkheim umgehend informiert.

Gewichtige Anhaltspunkte im Alltag könnten sein:

- deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand, z.B. unangenehmer Körpergeruch (Kind)
 - körperliche oder seelische Krankheitssymptome, z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge (Kind) · Erscheinungsbild des Kindes z.B. Blutergüsse, Striemen usw.
 - wiederholt stark sexualisiertes Verhalten (Kind)
 - häufiges Fehlen in der Kita (Kind) · wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen · deutlich mangelnde Betreuung oder Aufsicht (Eltern)
 - fehlende Ansprache, häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung des Kindes (Eltern)
 - häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren (Eltern) · familiäre Überforderungssituation
 - Fehlen basaler familiärer Organisation, z.B. Nahrungsmittelleinkauf · Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
 - keine kindgerechte Wohnsituation
 - Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
 - Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend

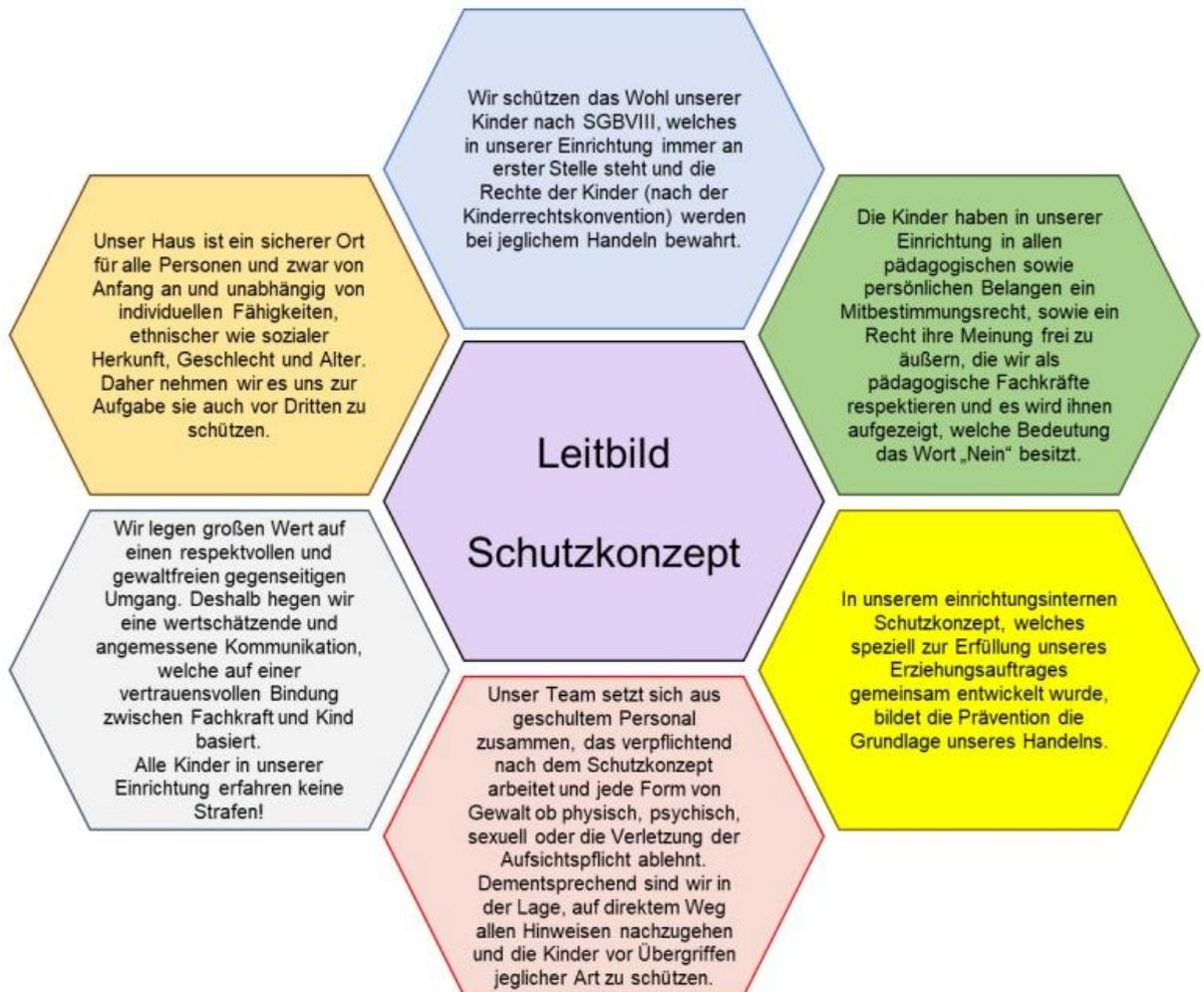
Bestehender Verdachtsfall:
Übergriff auf ein Kind durch ein Mitarbeiter



3. Unser Leitbild vom Schutzkonzept

Unser Leitbild bringt unser Selbstverständnis zum Thema Schutzkonzept und Gewalt auf den Punkt und zeigt Grundsätze, Wertehaltungen und gemeinsame Ziele auf.

Das Leitbild sollte als unser Schutzauftrag verstanden werden und dient als Grundlage für den präventiven Schutz unserer Kinder und der Erwachsenen.



4. Unser Leitbild und Grundlagen

In unserer pädagogischen Arbeit stehen die Kinder mit ihren Bedürfnissen und Interessen im Mittelpunkt.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, jedes Kind in einer Situation innerhalb der Gruppe und seiner Familie zu sehen und zu verstehen. Erst wenn sich die Kinder angenommen und geborgen fühlen und gern in die Kita kommen, können sie Neues lernen.

Wir regen die Kinder dazu an, ihr eigenes tägliches Leben in der Kindergruppe zunehmend selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten. Dies gelingt am besten, wenn es den Kindern möglich ist, handelnd tätig zu sein. Erst dann können sie ihre Erfahrungen machen und die Situationen, in denen sie sich befinden, begreifen.

Die Kinder begleiten wir durch ihre Erfahrungswelt und motivieren sie, sich neugierig in ihrer Umgebung zu bewegen, Neues auszuprobieren und täglich viel zu entdecken.

Alle Kinder haben in der Kindertagesstätte die Möglichkeit, ihre eigenen Handlungsideen z.B. in Rollenspielen, Spielen im Außengelände, Höhlen bauen etc. auszuprobieren.

Wir geben dazu entsprechende Impulse, lassen den Kinder aber viel Raum und Zeit, durch ihre eigene Motivation, Neugierde und entsprechende Aktivitäten neue Sinnzusammenhänge selbständig zu entdecken.

In der Gemeinschaft erfährt das Kind Wertschätzung und Anerkennung und kann sich dadurch als Teil der Kindergartengruppe erfahren. Durch das Spielen mit anderen Kindern erlernt es zu teilen, Konflikte zu lösen und Verantwortung für andere Kinder zu übernehmen.

Bei aller Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Handeln der Kinder sind Regeln und Grenzen natürlich sehr wichtig. Sie geben den Kindern Sicherheit und Orientierungshilfen und sind unabdingbar im Zusammenleben mit anderen. Damit die Kinder die Notwendigkeit einer Regelung gut umsetzen können, werden diese klar formuliert und gemeinsam mit ihnen entwickelt z.B. es darf Niemandem weh getan werden, Spielmaterialien werden nach Gebrauch wieder aufgeräumt, es darf nichts kaputt gemacht werden usw. Die Regeln werden, wenn erforderlich, gemeinsam mit Erziehern und Kindern, überdacht und neuen Situationen angepasst.

5. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen bilden das Fundament unseres Kinderschutzkonzeptes:

Das Grundgesetz Artikel 1 Abs. 1

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 2 Abs. 1

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte Anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs. 1 BGB

„Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

§1631 Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutze der Kinder. Sie stellt das umfassendste internationale Abkommen zum Schutz der

Kinderrechte dar. Alle Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben, sind dazu verpflichtet durch Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden. Die Konvention umfasst 54 Artikel und wurde durch die UNICEF in zehn Kinder-Grundrechten zusammengefasst. · In Bezug auf unser Schutzkonzept sind alle 54 Artikel im alltäglichen Umgang mit Kindern und in der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in jeder Form ausschlaggebend. In Folge dessen schützt unser Schutzkonzept sämtliche Rechte der Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, dazu gehören auch die Beteiligungsrechte von Kindern! Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB) §45 regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung insbesondere, wenn Absatz 2 Nummer 4 gewährleistet wird. „Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ §8a beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag. Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. §8b Absatz 1 „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ §47 Absatz 1 Nummer 2 „ Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.“ § 72a Absatz 1 Persönliche Eignung „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

§72a Absatz 2 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

Das Kindertagesstätten Gesetz §3 Abs. 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen „Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bilden eine vereinbarte Grundlage für die Kindertagesbetreuung in RLP. In 2010 knüpfte die Veröffentlichung der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hieran an und ist zum allgemein anerkannten Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Land geworden. Sie

dient dazu, dass Bildungsprozesse in RLP mehr Transparenz und Verbindlichkeit erlangen.

6. Pädagogische Grundhaltung

Der Verhaltenskodex unseres institutionellen Schutzkonzeptes ist von besonderer Bedeutung, um Risiken im Vorfeld abzuschwächen und Werthaltungen sowie Richtlinien in unserer KiTa klar zu positionieren. a) Umgang mit Nähe und Distanz Wir haben ein professionalisiertes Nähe – Distanz – Verständnis. In unserem Verständnis sind die Achtung der individuellen Grenzen und die verbale Begleitung aller Tätigkeiten verankert. Signale die Kinder, nonverbal und/oder verbal senden, sind maßgeblich für unsere alltägliche Arbeit.

Unsere Mitarbeiter*innen nehmen persönliche Grenzen, hinsichtlich Nähe und Distanz wahr und vermitteln diese den Kindern transparent.

- **Wickel- Kinder:**
Kinder die noch gewickelt werden müssen, werden primär durch ihre Gruppenerzieher*innen/ Bezugspersonen gewickelt, demnach sind Kurzzeitpraktikanten in einer Wickelsituation ausgeschlossen. Der/Die entsprechende Mitarbeiter*in meldet sich bei seinem*r Kolleg*in ab.
- **Toilettengang:**
Bei Toilettengängen werden nur die Kinder, die wirklich Hilfe benötigen begleitet. Auch an dieser Stelle ist auf eine ausreichende Intimsphäre der Kinder unbedingt zu achten. Ebenso ist eine Abmeldung bei der/dem Kolleg*in zu beachten.
- **Körpererkundung:**
 - Die Erkundung des eigenen Körpers ist eine entwicklungsbedingte Phase bei allen Kleinkindern. Sobald sich ein Kind innerhalb dieser Phase befindet wird der Kontakt zu den Eltern hergestellt, um einen transparenten und offenen Austausch zum Thema Körper und Sexualität durchzuführen.
- **Sprache:**
In unserer Kindertagesstätte werden alle Tätigkeiten verbal begleitet und angeleitet. Die Kommunikation erfolgt entwicklungsgerecht sowie wertschätzend auf Augenhöhe. Wir sprechen die Kinder bei ihrem Namen an und verwenden keine Spitznamen. Zudem werden die Körperteile sachgerecht benannt. Wir nutzen in unserer KiTa die Begriffe wie Scheide, Penis, Po, Hoden, Brust.
- **Kleidungswechsel:**
Die Kinder ziehen sich in den vorgesehenen Räumen witterungsgerecht um. Kinder, die auf Unterstützung angewiesen sind, erhalten individuelle Hilfestellung.
- **Mittagsschlaf:**
Während des Mittagsschlafes ist immer ein*e Mitarbeiter*in im Schlafraum anwesend. Dieser ist nur bei Bedarf in direkter Nähe des Kindes. Kinder die schlafen haben einen fest zugeteilten Schlafplatz, der ggf. Informationen zum individuellen Schlafritual erhält z.B. „schläft nur mit Kuscheltier“ etc. Die individuellen und einrichtungsspezifischen Rituale werden im Elterngespräch ausgetauscht und festgehalten.
- **Abhol- und Bringzeit:**
In den festgesetzten Abhol- und Bringphasen hilft ein*e Erzieher*in bei Ablöseproblemen und es werden individuelle Lösungen, zusammen mit den Eltern gesucht.

- Fotografieren:
Mit dem Betreuungsvertrag wird eine Einverständniserklärung für Fotos ausgehändigt. Der Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit möglich. Fotos werden nur für berufliche Zwecke, mit der einrichtungsinternen Kamera (an den Ipads) erstellt.

7. Gefährdungsanalyse/ Gefährdungseinschätzung

Im Kita-Alltag bestehen oftmals Situationen in denen pädagogische Fachkräfte eine gewisse Machtposition haben. An dieser Stelle ist die bewusste Reflexion der Situation von großer Bedeutung, um einen respektvollen und wertschätzenden Umgang sicherzustellen. Wir haben für diese (Selbst-) Reflexion einen Fragebogen konzipiert, der individuell eingesetzt werden kann. Die Risikoanalyse dient der Sensibilisierung und der Definition eines geteilten Verständnisses. Im Folgenden werden potenzielle Risikosituationen benannt:

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Wickeln
- Toilettengang
- Körpererkundung
- Sprache
- Kleidungswechsel
- Mittagsschlaf
- Bring- und Abholsituationen
- Fotografieren

7.1 Verhaltensampel

→ Diese Verhaltensweisen sind fachlich, pädagogisch richtig:

Loben, wertschätzend, respektvoll, höflich, Begegnung auf Augenhöhe, Belange d. Kinder ernstnehmen, ressourcenorientiert, authentisch, Nachvollziehbarkeit f. das Kind, empathisch, trösten, Verlässlichkeit, konsequentes Handeln, liebevoll, Selbstreflektion, Spaß und Freude vermitteln, offen und objektiv

→ Diese Verhaltensweisen sind Grenzverletzungen und nicht erwünscht, können aber unbewusst vorkommen:

Nicht ausreden lassen, willkürliche Regeländerungen, Einsatz von Ironie, ungefragt Wickeln, Anschreien (Schutz vor Gefahren), autoritäres Auftreten, „Macht“ ausnutzen, auf ein „Nein“ vom Kind nicht eingehen

→ Diese Verhaltensweisen sind Grenzüberschritte und sind immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Vom gesamten Team wird so ein Verhalten nicht geduldet!

Kinder schütteln, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien, anspucken, bestrafen, umziehen/wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, Küssen, den Intimbereich willkürlich anfassen, bewusst wegschauen, Kinder ignorieren oder stigmatisieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung herausgeben.

8. Sexualpädagogische Begleitung in der Kita

Von Geburt an beginnen Kinder ganz natürlich ihren eigenen Körper zu entdecken und zu erforschen. Somit ist dies ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Sie wollen Dinge begreifen, aus diesem Grund berühren sie Gegenstände oder stecken sie in den Mund. Auch den Körper der anderen Kinder finden sie interessant, besonders auch die des jeweils anderen Geschlechts. Im Laufe ihrer Kindergartenzeit verstehen sie geschlechterspezifisch zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und möchten sich vergleichen. Wir benennen die Körperteile der Kinder mit den wissenschaftlichen / biologischen Bezeichnungen (Penis und Scheide) und antworten auch offen, ehrlich und kindgerecht auf ihre

Fragen. Hierbei ist es uns wichtig, dass die Geschlechtsteile genauso zum Körper dazu gehören wie Arme, Beine, Nase, Ohren und dass den Kindern nichts verheimlicht wird. Da viele Kinder im Laufe ihrer Kindergartenzeit ein Geschwisterkind bekommen, kann auch das Thema „Schwangerschaft und Geburt“ ein Thema in der Gruppe sein. Auch hier sind wir offen und ehrlich zu den Kindern und beantworten Fragen kind- und altersgerecht. Zu diesem Thema sowie zum Thema „Mein Körper“ nehmen wir gerne passende Kinderliteratur zu Hilfe. Ein Thema, welches uns allen am Herzen liegt, ist die Präventionsarbeit zu „sexuellem Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen“. Durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper entwickeln Kinder ein feinfühliges Gespür was ihnen gut tut und was nicht. Mithilfe der gemachten Erfahrungen von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen „Nein!“ sagen zu dürfen. Ein starkes Selbstwertgefühl bei Kindern ist die beste Voraussetzung, Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Darüber hinaus bieten wir den Kindern besonders bei negativen und unangenehmen Situationen unsere Hilfe an. Wir ermuntern unsere Kinder sich gegenüber einer vertrauten Person zu öffnen und bieten ihnen jegliche Unterstützung an, die sie benötigen. Das „Nein sagen“ üben und thematisieren wir immer wieder im Kita-Alltag, in Projekten, im Rollenspiel, in Freispielsituationen, mit Liedern oder auch mit geeigneten Bilderbüchern. Gleichzeitig achten wir als PädagogInnen auch auf das Recht der Privats- und Intimsphäre der Kinder und akzeptieren und respektieren Grenzen der Kinder, die sie uns oft nur durch kleine Signale senden. Hierfür müssen wir in den verschiedensten alltäglichen Schlüssel-situationen* sensibel und offen bleiben, damit die Rechte der Kinder gewahrt und geschützt werden.